

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2006 - 2011	0619/2008/3.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

72. Änd. des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: Süderneuland 2 zwischen Addingaster Tief, Südring und Leegemoorweg -Photovoltaik-; Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

18.09.2008 Bau- und Umweltausschuss
29.09.2008 Verwaltungsausschuss
30.09.2008 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Heikes, 3.1

Organisationseinheit:

Stadtplanung und Bauaufsicht

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Ja Betrag: _____ €
Nein

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 200 Ja Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung Nein (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre Ja (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Folgekosten Ja (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt? Ja (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Antragsteller:

Palmis Energie AG, 82031 Grünwald, Dr. – Max-Straße 15

Projekt:

Aufgrund der Klimaschutzziele der EU und des Bundes besteht der Bedarf, regenerative Energieträger verstärkt zu nutzen.

Die Palmis Energie AG als leistungsfähiger Projekt- bzw. Vorhabenträger hat vor diesem Hintergrund den Wunsch, eine Photovoltaikanlage in Süderneuland 2 zwischen dem Addinggaster Tief, dem Südring und dem Leegemoorweg zu errichten.

Für einen der Teilbereich der Anlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Anlagenbeschreibung:

Siehe Anlage 2

Bereitstellung der Flächen:

Die sich im Eigentum der Herren Tjade Peters und Berend Gerdes befindlichen Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 152 stehen lt. schriftlicher Zusage langfristig für eine Verpachtung zur Verfügung. Die formelle Seite der Verpachtung und die damit verbundene städtebauliche Aufplanung des Gebietes ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln.

Städtebauliche Erläuterungen:

Der Bebauungsplan soll als Interimsbebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem Ziel aufgestellt werden, dass die Nutzung des geplanten Gebietes als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig sein soll und das als Folgenutzung die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt wird.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser für den Planbereich lediglich landwirtschaftliche Flächen darstellt. Daher muss der Flächennutzungsplan parallel zu dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren entsprechend geändert werden. Im Flächennutzungsplan ist entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan eine Sonderbaufläche darzustellen.

Es ist nur der südliche Teilbereich der Gesamtphotovoltaikanlage über den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 152 geregelt, da der übrige Bereich bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 41, 1. Änderung städtebaulich geordnet ist (siehe Anlage 1) und Photovoltaikanlagen zulässt.

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan; Anlage 2 Anlagenbeschreibung